

Versicherungsbedingungen für die klassische Erlebens- und Pensionsversicherung

Fassung 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
§ 2	Pflichten des Versicherungsnehmers
§ 3	Umfang und Beginn des Versicherungsschutzes
§ 4	Kosten und Gebühren
§ 5	Gewinnbeteiligung
§ 6	Leistungserbringung durch den Versicherer
§ 7	Angaben zur Steuerpflicht
§ 8	Kündigung der Versicherung - Rückkaufswert
§ 9	Prämienfreistellung
§ 10	Nachteile einer Kündigung oder Prämienfreistellung
§ 11	Übertragung der Deckungsrückstellung
§ 12	Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung
§ 13	Erklärungen
§ 14	Bezugsberechtigung
§ 15	Verjährung
§ 16	Vertragsgrundlagen
§ 17	Anwendbares Recht
§ 18	Rentenoptionsklausel
§ 19	Kapitalabfindung
§ 20	Aufsichtsbehörde
§ 21	Erfüllungsort

Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig

Ablösekapital	ist die garantierte Leistung des Versicherers im Erlebensfall für Pensionsversicherungen, wenn sich der Versicherungsnehmer für eine Kapitalabfindung entscheidet.
Bezugsberechtigter	ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist.
Deckungsrückstellung	Die Deckungsrückstellung ergibt sich aus der Summe der einbezahlten Prämien abzüglich der Versicherungssteuer, der Abschlusskosten, der Prämienanteile für Verwaltungskosten, allfälliger Prämienanteile für Zusatzversicherungen und der Übernahme des Ablebensrisikos zuzüglich der Verzinsung mit dem garantierten Rechnungszinssatz, den Sie der Versicherungspolizze entnehmen können. Der Versicherer bildet mit diesem Wert eine Rückstellung in seiner Bilanz zur Deckung des entsprechenden Anspruchs des Begünstigten (daher der Name "Deckungsrückstellung"). Den Wert der Deckungsrückstellung finden Sie in der Versicherungspolizze und im Antrag auf dem Blatt mit der Überschrift „Rückkaufswerte und prämienfreie Versicherungssummen“ in der Spalte mit der Überschrift „Deckungsrückstellung“.
Gewinnbeteiligung	sind Ihrem Versicherungsvertrag zugewiesene Überschüsse, die die garantierten Versicherungsleistungen (im Erlebens-, Ablebens- und Rückkaufsfall) erhöhen.
Nettoprämie	ist das Jahresausmaß der Versicherungsprämie inkl. der Prämien für allfällige Zusatzversicherungen ohne Versicherungssteuer.
Nettoprämiensumme	ist die Summe der Nettoprämien über die gesamte vereinbarte Prämienzahlungsdauer.
Rückkaufsabschlag	ist jener Abschlag, der im Falle eines Rückkaufs von der Deckungsrückstellung zur Abdeckung der anfallenden Kosten einbehalten wird.
Rückkaufswert	ist die garantierte Leistung des Versicherers, wenn der Versicherungsvertrag vorzeitig gekündigt ("rückgekauft") wird. Den Rückkaufswert finden Sie in der Versicherungspolizze und im Antrag auf dem Blatt mit der Überschrift „Rückkaufswerte und prämienfreie Versicherungssummen“ in der Spalte mit der Überschrift „Rückkaufswert“.
Tarif/Geschäftsplan	ist eine detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Versicherungsprämie) zu berechnen sind, die der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) vorgelegt wurden.
Versicherer	TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. („Wir“) Wilhelm-Greil-Str. 10 6020 Innsbruck
Versicherte Pension	ist die garantierte Leistung des Versicherers im Erlebensfall für Pensionsversicherungen.
Versicherte Person	ist die Person, deren Leben versichert ist.
Versicherungsnehmer	ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag („Sie“).
Versicherungsprämie	ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.
Versicherungssumme	ist die garantierte Leistung des Versicherers im Erlebens- bzw. Ablebensfall.

§ 1

Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

- Bei Ableben der versicherten Person vor Ablauf der Versicherungsdauer bzw. vor dem Pensionszahlungsbeginn leisten wir die einbezahlten Prämien ohne Versicherungssteuer, mindestens jedoch 105 % der Deckungsrückstellung, zuzüglich der bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung.
- Bei Erlebensversicherungen leisten wir im Erlebensfall die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zuzüglich der bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung.
- Bei Pensionsversicherungen leisten wir im Erlebensfall die versicherte Pension zuzüglich der bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung in Form einer Gewinnpension. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers wird anstelle der Pension das Ablösekapital zuzüglich Gewinnbeteiligung ausbezahlt.

§ 2 Pflichten des Versicherungsnehmers

(a) Anzeigepflicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages

An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen gebunden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

(b) Prämien, Zahlungsverzug und dessen Folgen

- (1) Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien (einmalige oder laufende Prämien) an uns kostenfrei und rechtzeitig zu zahlen.
- (2) Laufende Prämien können nach Vereinbarung in jährlichen, halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bezahlt werden.
- (3) Bei Eintritt des Versicherungsfalles werden etwaige Prämienrückstände in Abzug gebracht.
- (4) Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zustellung der Versicherungspolize, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen.
- (5) Wenn Sie die erste oder eine einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.
- (6) Ist die erste oder einmalige Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles und nach Ablauf der in (4) genannten Frist noch nicht gezahlt, sind wir leistungsfrei; es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne Verschulden verhindert waren.
- (7) Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Versicherungspolize angegebenen Fälligkeitstag zu zahlen.
- (8) Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine Mahnung, mit welcher Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Zahlung gesetzt wird.
- (9) Zahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist, können wir den Versicherungsvertrag zum Ablauf der festgesetzten Frist kündigen. Die Wirkungen der Kündigung entfallen, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Kündigung die Zahlung nachholen, sofern der Versicherungsfall nicht schon eingetreten ist.
- (10) Zahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist und tritt nach Ablauf der Frist der Versicherungsfall ein, so sind wir leistungsfrei, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert.
- (11) Im Falle unserer Kündigung entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz auf die prämienfreie Versicherungssumme.

§ 3 Umfang und Beginn des Versicherungsschutzes

- (1) Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.
- (2) Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages in geschriebener Form oder durch Zustellung der Versicherungspolize erklärt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig (siehe § 2 (b) (4)) bezahlt haben. Vor dem in der Versicherungspolize angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

§ 4 Kosten und Gebühren

- (1) Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihren Versicherungsprämien in Abzug gebracht. Weiters verrechnen wir Abschlusskosten (vgl. (a)), Verwaltungskosten (vgl. (b)), Kosten für allfällige Zusatzversicherungen gemäß den Bedingungen für die entsprechende(n) Zusatzversicherung(en) und Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikokosten) (vgl. (c)).
 - (a) Abschlusskosten sind alle mit dem Abschluss einer Versicherung verbundenen Kosten, etwa die Kosten für Vermittlung, Beratung, Anforderung von Gesundheitsauskünften und ärztlichen Attesten etc. Die Abschlusskosten betragen höchstens 4,0 % der Nettoprämiensumme und werden zu Beginn Ihres Versicherungsvertrages fällig. Sie werden in den ersten 5 Jahren unter Berücksichtigung des für Ihren Tarif gültigen Rechnungszinses verrechnet. Dies hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Versicherungsvertrages die Deckungsrückstellung und damit auch der „tarifliche“ Rückkaufswert und die prämienfreie Versicherungssumme im Erlebensfall bei Erlebensversicherungen bzw. die prämienfreie versicherte Pension bei Pensionsversicherungen – mit Ausnahme von Versicherungsverträgen gegen Einmalprämie – gering sind. Die für Ihren Versicherungsvertrag geltenden Rückkaufswerte und prämienfreien Versicherungssummen entnehmen Sie der entsprechenden Tabelle in Ihrer Versicherungspolize.
Bei der sofort beginnenden Pensionsversicherung betragen die Abschlusskosten höchstens 3,5 % der Nettoprämie und werden zu Beginn Ihres Versicherungsvertrages fällig und im ersten Jahr unter Berücksichtigung des für Ihren Tarif gültigen Rechnungszinses in gleich hohen Beträgen von Ihrem Deckungskapital einbehalten.
 - (b) Die jährlichen Verwaltungskosten betragen bei Erlebensversicherungen maximal 2,90 ‰ bzw. bei Pensionsversicherungen maximal 3,20 ‰ der Nettoprämiensumme zuzüglich maximal € 36,00, Nach einer eventuellen Prämienfreistellung betragen die Verwaltungskosten bei Erlebensversicherungen maximal 2,90 ‰ bzw. bei Pensionsversicherungen maximal 3,20 ‰ der reduzierten Nettoprämiensumme. Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalprämie betragen die Verwaltungskosten bei Erlebensversicherungen maximal 2,90 ‰ bzw. bei Pensionsversicherungen maximal 3,20 ‰ der Nettoprämiensumme. Die jährlichen Verwaltungskosten während der Phase der Pensionszahlungen betragen 1 % der Jahrespension.
 - (c) Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikokosten) richten sich nach dem Alter der versicherten Person sowie der für den Ablebensfall vereinbarten Versicherungssumme und der Vertragslaufzeit. Das für die Berechnung relevante Alter ist die Differenz zwischen dem Berechnungstichtag und dem Geburtsdatum und wird auf Monate genau bestimmt. Die monatlichen Risikokosten errechnen sich aus der Differenz zwischen der für den Todesfall vereinbarten Versicherungssumme und dem monatlichen Wert der Deckungsrückstellung, multipliziert mit der Ihrem Alter entsprechenden Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß der in Ihrer Versicherungspolize angeführten Sterbetafel.
- (2) Die in (1) genannten Kostenbestandteile entnehmen wir monatlich aliquot der Deckungsrückstellung. Ebenso werden die Kosten für Zusatzversicherungen monatlich der Deckungsrückstellung entnommen.
- (3) Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten nach (1) sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen und können für bestehende Versicherungsverträge von uns nicht erhöht werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.
- (4) Die Gebühren für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen (§ 41b VersVG) finden Sie im Offert, welches Ihrem Antrag zugrunde liegt, in den „Informationen über Kosten und Gebühren gemäß § 2 Abs. 5 LV-InfoV“ bzw. können Sie bei uns erfragen, unserer Homepage www.tiroler.at entnehmen oder auf Wunsch zugesandt erhalten.
- (5) Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab 01.01. eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index gegenüber dem für den Monat Jänner des Jahres des Inkrafttretens des Tarifes verändert hat. Der Versicherer ist dessen unbeschadet

berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen.

§ 5 Gewinnbeteiligung

Im Wege der Gewinnbeteiligung nehmen Sie an den von uns erzielten Überschüssen teil. Ihr Gewinnanteil wird abhängig vom jeweiligen Tarif ermittelt und gutgeschrieben. Die Details können Sie den Bedingungen für die Gewinnbeteiligung entnehmen.

§ 6 Leistungserbringung durch den Versicherer

- (1) Für die Erbringung von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag verlangen wir die Übergabe der Versicherungspolizze. Bei Verlust einer auf den Überbringer lautenden Versicherungspolizze können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Rechnung des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache des Versicherten vorzulegen.
- (2) Zusätzlich zu den in (1) angeführten Dokumenten können weitere ärztliche oder amtliche Nachweise verlangt werden.
- (3) Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang und nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen (insbesondere Identitätsnachweise etc.) ausbezahlt.
- (4) Bei Pensionsversicherung beginnt die Pensionszahlung mit dem auf der Versicherungspolizze angegebenen Pensionszahlungsbeginn. Die Pension wird am 1. jeden Monats – wenn der 1. des Monats auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, am nächsten Banktag des Monats – zur Zahlung angewiesen. Zu Unrecht empfangene Pensionszahlungen müssen an uns zurückbezahlt werden.

§ 7 Angaben zur Steuerpflicht

- (1) Sie sind verpflichtet, uns alle Angaben und alle Änderungen der Angaben unverzüglich bekannt zu geben, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen Steuerpflicht oder jener des Leistungsempfängers relevant sein können, insbesondere
 - (i) Name,
 - (ii) Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland,
 - (iii) Adresse Ihres Wohnsitzes,
 - (iv) Staat oder Staaten, in dem oder in denen Sie steuerlich ansässig sind,
 - (v) Steueridentifikationsnummer(n),
 - (vi) Anzahl der Tage und gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland,
 - (vii) entsprechende Daten allfälliger Treugeber.Versicherungsnehmer, die keine natürliche Person sind, sind anstelle der Angaben gemäß Punkt (ii), (iii) und (vi) verpflichtet, uns über
 - (viii) ihren Sitz,
 - (ix) den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung und Organisation,
 - (x) die für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Eigentümerstruktur, insbesondere beherrschende Personen im Sinne von § 92 GMSG, BGBl I Nr. 116/2015 und Art 1 lit ee des FATCA-Abkommens, BGBl III Nr. 16/2015 in der jeweils geltenden Fassung, und zu jenen beherrschenden Personen, die gemäß § 89 GMSG meldepflichtig sind, die Angaben gemäß diesen Punkten (i) bis (xi),
 - (xi) ihren Status als aktive oder passive Non-Financial Entity im Sinne der §§ 93 bis 95 GMSG, und über für die Beurteilung der Steuerpflicht relevanten Änderungen dieser Angaben zu informieren.
- (2) Leistungen erbringen wir nur Zug um Zug gegen Identifikation und falls von uns verlangt, gegen Abgabe einer Erklärung des Leistungsberechtigten, die die Angaben laut (1) enthält, sowie entsprechender Nachweise (insbesondere Reisepass).
- (3) Wenn und insoweit die Gefahr einer Haftung für Steuern durch uns besteht, sind wir berechtigt, den entsprechenden Teil der Versicherungsleistung bis zum Wegfall der Gefahr einzubehalten und an die jeweils zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden abzuführen. Wir sind nicht verpflichtet, Kosten des Leistungsempfängers, die zur Erlangung einer allfälligen Rückerstattung der abgeführten Beträge von Steuerbehörden anfallen, zu ersetzen.

§ 8 Kündigung der Versicherung – Rückkaufwert

- (1) Sie können Ihren Versicherungsvertrag in geschriebener Form, sofern nicht Schriftform vereinbart ist, ganz oder teilweise kündigen:
 - jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
 - innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.
- (2) Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrages erhalten Sie den Rückkaufwert zuzüglich der erworbenen Gewinnbeteiligung. Der Rückkaufwert ist der jeweils aktuelle Wert der Deckungsrückstellung Ihres Versicherungsvertrages vermindert um einen Abschlag. Dieser Rückkaufsabschlag beträgt 2 % der Deckungsrückstellung.
- (3) Bei Rückkauf innerhalb der ersten 5 Jahre wird § 176 Abs. 5 VersVG (Regelung der Abschlusskostenverrechnung) berücksichtigt (siehe Gesetzestext abgedruckt am Ende dieser Versicherungsbedingungen).
- (4) Die Deckungsrückstellung, der Rückkaufsabschlag und der Rückkaufwert zum Ende eines jeden Versicherungsjahres sind in der Versicherungspolizze und im Antrag auf dem Blatt mit der Überschrift „Rückkaufwerte und prämienfreie Versicherungssummen“ in den Spalten „Deckungsrückstellung“, „Rückkaufsabschlag“ und „Rückkaufwert“ angeführt.
- (5) Auf Pensionsversicherungen mit bereits laufenden Pensionszahlungen werden die Absätze (1) bis (4) nicht angewendet.

§ 9 Prämienfreistellung

- (1) Sie können Ihren Versicherungsvertrag in geschriebener Form, sofern nicht Schriftform vereinbart ist, prämienfrei stellen
 - jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
 - innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.
- (2) Bei einer Prämienfreistellung setzen wir Ihre Versicherungssumme im Erlebensfall bzw. Ihre versicherte Pension nach den geschäftsplanmäßigen Bestimmungen auf eine prämienfreie Versicherungssumme im Erlebensfall bzw. eine prämienfreie versicherte Pension herab. Dabei wird für die restliche Versicherungsdauer auf Grundlage der Deckungsrückstellung eine verminderte Versicherungssumme im Erlebensfall bzw. verminderte versicherte Pension ermittelt. Die prämienfreie Versicherungssumme im Erlebensfall darf € 1.000,00, die prämienfreie versicherte Jahrespension € 180,00 nicht unterschreiten, andernfalls wird der Versicherungsvertrag rückgekauft und der Rückkaufwert (siehe § 8 (2)) ausbezahlt.

- (3) Bei Prämienfreistellung innerhalb der ersten 5 Jahre wird § 176 Abs. 5 VersVG (Regelung der Abschlusskostenverrechnung) berücksichtigt (siehe Gesetzestext abgedruckt am Ende dieser Versicherungsbedingungen). Im Falle einer Erlebensversicherung werden die prämienfreien Versicherungssummen im Erlebensfall zum Ende eines jeden Versicherungsjahres in der Police und im Antrag auf dem Blatt mit der Überschrift „Rückkaufswerte und prämienfreie Versicherungssummen“ in der Spalte „prämienfreie versicherte Erlebenssumme“ angeführt. Im Falle einer Pensionsversicherung werden die prämienfreien versicherten Pensionen zum Ende eines jeden Versicherungsjahres in der Police und im Antrag auf dem Blatt mit der Überschrift „Rückkaufswerte und prämienfreie Versicherungssummen“ in der Spalte „prämienfreie versicherte Pension“ angeführt.
- (4) Bei einer Prämienfreistellung entfallen allfällig vereinbarte Zwischenanzahlungen.
- (5) Im Falle einer Prämienfreistellung erhalten Sie eine neue Versicherungspolize mit der angepassten Versicherungssumme im Erlebensfall bzw. der angepassten versicherten Pension und eine aktualisierte Rückkaufswerttabelle.

§ 10

Nachteile einer Kündigung oder Prämienfreistellung

Bitte beachten Sie, dass eine vorzeitige Beendigung oder Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrags unter anderem wegen Deckung der Abschlusskosten, insbesondere in den ersten Jahren nach Vertragsabschluss, zu Verlusten führen kann und dass der Rückkaufswert nicht der Summe der einbezahlten Prämien entspricht, sondern sich aus den einbezahlten Prämien abzüglich der Prämienanteile für Versicherungssteuer, Abschluss-, Verwaltungs- und Risikokosten, Kosten für allfällige Zusatzversicherungen sowie eines Rückkaufsabschlages errechnet. Ebenso kann eine Prämienfreistellung aufgrund der Deckung der Abschlusskosten und der laufenden Verwaltungskosten mit Verlusten verbunden sein.

Die für Ihren Versicherungsvertrag geltenden Rückkaufswerte und prämienfreien Versicherungssummen im Erlebensfall bzw. prämienfreien versicherten Pensionen entnehmen Sie bitte den entsprechenden vorvertraglichen Informationen in Ihrem Antrag sowie den Tabellen in der Versicherungspolize.

§ 11

Übertragung der Deckungsrückstellung

Sie können während der Vertragslaufzeit in geschriebener Form, sofern nicht Schriftform vereinbart ist, beantragen, dass die Deckungsrückstellung zum Teil oder zur Gänze in eine andere klassische Lebensversicherung oder in eine fondsgebundene Lebensversicherung zum nächstmöglichen Termin übertragen wird. Dazu werden wir Ihnen ein entsprechendes Angebot zusenden. Nach Annahme dieses Angebotes werden wir den neuen Vertragsinhalt in einer entsprechenden Versicherungspolize dokumentieren und Ihnen zusenden. Diese Möglichkeit besteht nicht bei Pensionsversicherungen mit bereits laufenden Pensionszahlungen.

§ 12

Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung

- (1) Im Allgemeinen sind Sie der Verfügungsberechtigte. Sie können Ihren Versicherungsvertrag vinkulieren, verpfänden oder abtreten.
- (2) Eine Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur dann wirksam, wenn sie uns in geschriebener Form, sofern nicht Schriftform vereinbart ist, angezeigt wird.
- (3) Bezüglich der Gebühren für Vinkulierungen, Verpfändungen und Abtretungen verweisen wir auf § 4 (4).

§ 13

Erklärungen

- (1) Für alle Ihre Mitteilungen und Erklärungen ist die geschriebene Form erforderlich, sofern und soweit nicht gesondert die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Schriftform bedeutet das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden oder eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz. Für geschriebene Form ist keine Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, wenn aus der Erklärung die Person des Erklärenden hervorgeht.
Haben wir mit Ihnen ausdrücklich und gesondert eine elektronische Kommunikation gemäß § 5a VersVG vereinbart, so regelt diese die Form und die Übermittlung von Erklärungen.
Wenn wir uns auf die Unwirksamkeit einer nicht in der vereinbarten Schriftform abgegebenen Erklärung berufen wollen, so haben wir dies dem Erklärenden unverzüglich nach dem Zugang der Erklärung mitzuteilen. Dem Erklärungsempfänger steht es dann frei, das Formgebrechen sodann binnen 14 Tagen durch Absendung einer schriftlichen Erklärung fristwahrend zu beseitigen.
- (2) Sie können jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die Sie mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgeben haben. Die Kosten dieser Abschriften haben Sie zu tragen und auf Verlangen vorzuschließen (siehe dazu die Information über Gebühren gemäß § 4 (4) oben).

§ 14

Bezugsberechtigung

- (1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen uns in geschriebener Form, sofern nicht Schriftform vereinbart ist, angezeigt werden.
- (2) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.
- (3) Ist die Versicherungspolize auf den Überbringer ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass der Überbringer der Versicherungspolize uns seine Berechtigung nachweist.

§ 15

Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§ 16 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, das dem Antrag zugrunde liegende Offert inklusive der Modellrechnung, die Versicherungspolize und die vorliegenden Versicherungsbedingungen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Versicherungsvertragsgesetzes, des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Konsumentenschutzgesetzes.

§ 17 Anwendbares Recht

Dieser Versicherungsvertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

§ 18 Rentenoptionsklausel

- (1) Bei Erlebensversicherungen können Sie an Stelle der Auszahlung des Kapitals eine lebenslange Pension beantragen, deren Höhe entsprechend den in diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins, Sterbetafel, Kosten) und dem Alter der versicherten Person bestimmt wird.
- (2) Das für die Berechnung relevante Alter ist die Differenz zwischen dem Berechnungsstichtag und dem Geburtsdatum der versicherten Person und wird auf ganze Monate berechnet.
- (3) Die Gewinnbeteiligung kann in der Folge zu einer jährlichen Steigerung des Pensionsbezuges führen. Die Pensionsleistung unterliegt den zum Zeitpunkt der Verrentung zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen und erfolgt im Deckungsstock der klassischen Lebensversicherung.
- (4) Für die Ermittlung der Pension garantieren wir, dass der im Zeitpunkt des Pensionszahlungsbeginnes höchstmögliche Rechnungszins gemäß Höchstzinssatzverordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde zur Anwendung kommt.
- (5) Als Sterbetafel kommt ausschließlich eine von der Finanzmarktaufsichtsbehörde anerkannte Sterbetafel zur Anwendung, die auch bei Neuabschluss einer sofortbeginnenden Pensionsversicherung gegen Einmalprämie zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme dieser Option zur Anwendung kommt.
- (6) Die laufenden Kosten sind die gleichen, die auch bei Neuabschluss einer sofortbeginnenden Pensionsversicherung gegen Einmalprämie zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme dieser Option zur Anwendung kommen.
- (7) Sie haben das Recht, jederzeit ein entsprechendes Angebot und die Versicherungsbedingungen für die Verrentung anzufordern, um eine wohlüberlegte Entscheidung treffen zu können. Zur Vermeidung einer allfälligen Versicherungssteuer muss ihr Antrag auf eine Pensionszahlung vor dem Ablauf Ihres Versicherungsvertrages bei uns einlangen.

§ 19 Kapitalabfindung

Bei aufgeschobenen Pensionsversicherungen kann anstelle der versicherten Pension zum vereinbarten Pensionszahlungsbeginn eine Kapitalabfindung gewährt werden, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt. Mit der Auszahlung des Ablösekapitals zuzüglich Gewinnbeteiligung erlischt die Versicherung.

§ 20 Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Aufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5.

§ 21 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G., Wilhelm-Greil-Str. 10, 6020 Innsbruck.

Auszug aus dem VersVG idF BGBl I Nr 51/2018 § 176 Abs. 5:

Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung innerhalb des ersten Jahres beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnungsmäßig einmaligen Abschlusskosten nicht berücksichtigt werden. Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung nach dem ersten Jahr und vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnungsmäßig einmaligen Abschlusskosten höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. Ebenso sind diese Kosten bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung für die Berechnung der Grundlage der prämienfreien Versicherungsleistung höchstens nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Prämienzahlungsdauer und dem Zeitraum von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Prämienzahlungsdauer zu berücksichtigen.

Auszug aus dem Bundesgesetz zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – GMSG) (BGBl. I Nr. 116/2015)

§ 89 Meldepflichtige Person

Der Ausdruck „meldepflichtige Person“ bedeutet eine Person eines teilnehmenden Staates, jedoch nicht

1. eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden,
2. eine Kapitalgesellschaft, die ein verbundener Rechtsträger einer Kapitalgesellschaft nach Z 1 ist,
3. einen staatlichen Rechtsträger,
4. eine internationale Organisation,
5. eine Zentralbank oder
6. ein Finanzinstitut.

§ 92 Beherrschende Personen

- (1) Der Ausdruck „beherrschende Personen“ bedeutet die natürlichen Personen, die einen Rechtsträger beherrschen.
- (2) Im Fall eines Trusts bedeutet dieser Ausdruck den oder die Treugeber, den oder die Treuhänder, (gegebenenfalls) den Protektor oder die Protektoren, den oder die Begünstigten oder die Begünstigtenklasse(n) sowie jede/alle sonstige(n) natürliche(n) Person(en), die den Trust tatsächlich beherrscht bzw. beherrschen.

- (3) Im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bedeutet dieser Ausdruck Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen wie den in Abs. 2 erwähnten.
- (4) Der Ausdruck „beherrschende Personen“ ist auf eine Weise auszulegen, die mit den FATF-Empfehlungen vereinbar ist.

§ 93 NFE (Non-Financial Entity)

Der Ausdruck „NFE“ bedeutet einen Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist.

§ 94 Passiver NFE

Der Ausdruck „passiver NFE“ bedeutet

- a) einen NFE, der kein aktiver NFE ist, oder
- b) ein Investmentunternehmen gemäß § 59 Abs. 1 Z 2, das kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staats ist.

§ 95 Aktiver NFE

Der Ausdruck „aktiver NFE“ bedeutet einen NFE, der eines der folgenden Kriterien erfüllt:

1. Weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr sind passive Einkünfte und weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.
2. Die Aktien des NFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden.
3. Der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen steht.
4. Im Wesentlichen alle Tätigkeiten des NFE bestehen im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solchen bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein Fonds für fremdfinanzierte Übernahmen („Leveraged-Buyout-Fonds“) oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten.
5. Der NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; der NFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFE folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung.
6. Der NFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen.
7. Die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt.
8. Der NFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen:
 - a) Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird.
 - b) Er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Steuer auf Einkommen befreit.
 - c) Er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben.
 - d) Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands.
 - e) Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

Auszug aus dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (BGBl. III Nr. 16/2015)

Art. 1 Abs. 1 lit ee

Der Ausdruck „beherrschende Personen“ bedeutet die natürlichen Personen, welche die Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben. Im Falle eines Trusts bedeutet dieser Ausdruck den Treugeber, die Treuhänder, (gegebenenfalls) den Protektor, die Begünstigten oder die Gruppe der Begünstigten sowie jede andere natürliche Person, welche letztlich die tatsächliche Herrschaft über den Trust ausübt, und im Falle einer anderen rechtlichen Einrichtung bedeutet dieser Ausdruck die Personen in gleichwertiger oder ähnlicher Stellung. Der Ausdruck „beherrschende Personen“ ist in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche („Financial Action Task Force“) auszulegen.